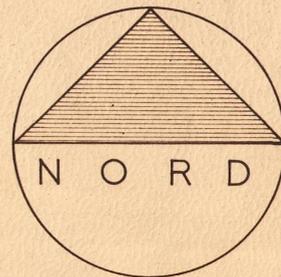


Bayer. Landesvermessungsamt München

Maßstab - 1:1000

Vervielfältigungsrecht vorbehalten



- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
- STRASSEN-UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNGS-LINE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTL. VERKEHRSL. (NEU)
- ÖFFENTL. VERKEHRSL. (ALT)
- ÖFFENTL. BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF (SCHULE)
- ZULÄSSIGE BEBAUUNG: TALSEITS 2 GESCHOSSE MIT AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS, DACHN. >50°, TRAUFGHÖHE TALSEITS BIS 6,00 m (SATTELDACH)
- TALSEITS 2 GESCHOSSE MIT SATTELDACH (BERGSEITS 1 GESCHOSSIG) 28-32°, TRAUFGHÖHE TALSEITS BIS 6,00 m (SATTELDACH)
- STRASSENBREITE BESTEHEND
- STRASSENBREITE NEU
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- VORSCHLAG FÜR DIE TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG (WASSER)
- BEBAUUNGSPLAN VORHANDEN
- VORHANDENER HOCHBEHÄLTER

DAS BAULAND IST ALS REINES WOHNGEbiet FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE AUSNAHMSWEISE KÖNNEN LÄDEN UND NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE DIE ZUR DECKUNG DES TÄGL. BEDARFS FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES DIENEN SOWIE KLEINE BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSERWERBES ZUGELASSEN WERDEN FÜR DAS GEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT. STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG. UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN WENN SIE DEM NUTZUNGSZWECK DER IM REINEN WOHNGEbiet GEBLIEBENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.

MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE 600 qm AUSNAHMSWEISE 450 qm.

KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG. DACHGAUPEN NUR BEI DACHNEIGUNGEN >50°

DE EINGEZEICHNETE GEBÄUDESTELLUNG UND FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH.

**BEBAUUNGSPLAN für das Gebiet 'Lindenberg' in der Gemeinde PFAFFENHAUSEN Landkr. Hammelburg**

DER BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF HAT GEM. PARAGR. 2 ABS. 6 B-BAUGES. VOM 14.3.03 BIS 15.7.03 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BÜRGERMEISTER: *Frantz*  
PFAFFENHAUSEN, DEN 22.4.03

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG

Mit / Ohne Auflagen genehmigt gemäß § 11 BauNVO vom 14.3.1903 Nr. IV. 916 a 79 Würzburg, den 16. Juni 1903 Regierung von Unterfranken i. A.

GEFERTIGT: RANDERSÄCKER, DEN 18.2.1903  
ARCHITECT B. V. HANS AMON RANDERSÄCKER-WÜRZBURG WILHELMSTRASSE 212/4 RUF 5334

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM 18.8.03 GEM. § 10 B-BAUGES. AM 14.7.03 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BÜRGERMEISTER: *Frantz*  
PFAFFENHAUSEN, DEN 22.4.1903

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 B-BAUGES. VOM 15.8.03 BIS 22.8.03 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 18.8.03 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 B-BAUG. AM 23.8.03 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BÜRGERMEISTER: *Frantz*  
PFAFFENHAUSEN, DEN 23. Aug. 1903

ÄNDERUNGSVERMERKE: